

# RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs5;

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 13 Abs 5 AVG besagt nur, daß die Behörde nicht verpflichtet ist, Anbringen außerhalb der Amtsstunden entgegenzunehmen (Hinweis E 20.1.1982, 81/01/0291). Durch einen bei der Behörde angebrachten Einlaufkasten wird allerdings - sofern nicht Gegenteiliges ersichtlich ist - keineswegs zum Ausdruck gebracht, daß die Behörde außerhalb der Amtsstunden nicht bereit sei, das Anbringen auf diesem Wege entgegenzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020118.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)